

Kreistagsdrucksache Nr. 049/25/1

AZ.

Anlagen: 6

Tagesordnungspunkt

Kindertagespflege - Kostenbeitragstabelle und Kostensatzung

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.07.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherige Kostenbeitragstabelle wird zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt. (Anlage 1 dieser Drucksache)
2. Der Kreistag beschließt die in Anlage 2 dieser Drucksache festgesetzten Kostenbeiträge für die Kindertagespflege für die Zeiträume vom 01.01.2026 bis 31.08.2026 und vom 01.09.2026 zum 31.08.2027.
3. Ab dem 01.09.2027 wird die Kostenbeitragstabelle (ausgehend von der Kostenbeitragstabelle 01.09.2026 zum 31.08.2027) entsprechend der prozentualen Steigerung in Anlehnung an den TVöD, der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen gesteigert.
4. Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen werden ab 01.01.2026 an die von den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg und dem Landesverband für Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. empfohlenen Sätze angepasst und wie in der Empfehlung entsprechend ab 1.1.2027 dynamisiert.
5. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Kostenbeitragsfestlegung der Kindertagespflege (Anlage 3 dieser Drucksache)

Sachverhalt:

In der Kindertagespflege im Sinne § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII werden Kinder bei Kindertagespflegepersonen (KTPP) in deren Haushalt, anderen geeigneten Räumen oder in Räumen der Eltern gefördert. Im Juni 2025 konnten im Landkreis Tübingen rund 650 Kinder durch die Kindertagespflege gefördert werden. Rund 70 % der geförderten Kinder waren zwischen ein und drei Jahre alt.

Es wird auf die KTDS 049/2025 Bezug genommen. Die Drucksache KTDS 049/2025 war Diskussionsgrundlage im Jugendhilfeausschuss (JHA) am 04.06.2025. Die Verwaltung wurde aufgefordert, beim Sachverhalt folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Die Anspruchsberechtigung und die Erhebung von Kostenbeiträgen getrennt voneinander zu betrachten.
- Ausweisung zusätzlicher Einkommensstufen und Darstellung der prozentualen Verteilung auf die Einkommensstufen.

- Prüfung einer zeitlichen Streckung der Erhöhung auf insgesamt sechs Jahre (anstatt drei Jahre).
- Darstellung der Hochrechnung des Elternbeitrags und Zielwert von ca. 20 % Gesamtkostendeckungsgrad.
- Austausch mit Interessensvertretungen

Auf Grundlage der Beratung im Jugendhilfeausschuss, wurde der dieser Drucksache beigelegte Satzungsentwurf erstellt und verschiedene Modelle zur Kostenbeitragserhebung ausgearbeitet. Diese werden im Folgenden vorgestellt. Sollte es zur besseren Nachvollziehbarkeit notwendig sein, werden Passagen aus KTDS 049/2025 entnommen und hier *kursiv* dargestellt.

Die SPD-Fraktion hat im Nachgang zur JHA-Sitzung einen Antrag „Verfahrensvorschlag Kindertagespflege – Kostenbeitragstabelle und Kostensatzung“ (Anlage 4 dieser Drucksache) gestellt. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Antrag, neben dem Antrag der SPD-Fraktion auf welchen in der KTDS 049/2025 Bezug genommen wurde.

Austausch mit Interessensgruppen

Ein sehr ausführliches, gemeinsames Gespräch mit dem Gesamtelternbeirat Tübingen, dem Tageselternverein (TEV) Tübingen und der Berufsvereinigung Kindertagespflege Regionalgruppe Tübingen hat in der KW 27 stattgefunden.

Die „Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V.“ vertritt in Deutschland laut eigenen Angaben ungefähr 5000 Tagespflegepersonen. Die „Regionalgruppe“ im Landkreis Tübingen habe ca. 30 bis 45 Mitglieder. Seitens der Regionalgruppe wurde gefordert, dass die grundsätzlichen Qualitätskriterien der Kindertagespflege durch die Landkreisverwaltung transparenter gemacht werden sollen. Zudem solle der Leistungsbescheid unabhängig von der Rückmeldung des Tageselternvereins von der Landkreisverwaltung gefertigt werden. Dadurch sollten Kindertagespflegeverhältnisse frühzeitiger beginnen können.

Der Tageselternverein umfasst, laut den Vertreterinnen des TEV rund 300 Mitglieder im Landkreis Tübingen, dabei sei der Großteil Kindertagespflegepersonen (KTPP), aber auch Eltern seien Mitglieder. Insgesamt würden rund 650 Betreuungsverhältnisse vom TEV organisiert und begleitet, die Betreuungsverhältnisse können auch zustande kommen, wenn Eltern oder KTPP nicht Mitglied sind. Seitens des TEV wurde gefordert, dass nicht zwischen Ü3 und U3 hinsichtlich der laufenden Geldleistungen differenziert werden solle. Die laufende Geldleistung solle pro Kind und Stunde bei 8,20 € liegen. Grund hierfür ist, dass KTPP kein Nachteil entstehen soll, wenn Kinder über den 3. Geburtstag hinaus bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung weiter betreut werden.

Auf Nachfrage erklären sowohl TEV-Vertreterinnen als auch die Regionalgruppen-Vertreterinnen, dass nicht gemeldet werde und somit nicht bekannt sei, ob und welche zusätzlichen Beiträge (neben den vom Landkreis erhobenen Kostenbeiträge) von den KTPP erhoben würden. Gleichzeitig haben die Vertreterinnen der Regionalgruppe deutlich darauf hingewiesen, dass das Erheben von zusätzlichen Beiträgen privatrechtlich zu regeln und somit dem Zugriff der Kreisverwaltung und dem TEV entzogen sei. In Baden-Württemberg sei es Tagespflegepersonen nicht untersagt, zusätzliche Beiträge direkt bei den Eltern zu

erheben. Sollten doch zusätzliche Beiträge erhoben werden, würden die KTPP auf eine eigene sozialverträgliche Staffelung der Zusatzbeiträge achten.

Der „Gesamtelternbeirat Tübingen“ sieht sich selbst als Vertretung aller Eltern im Landkreis, welche ihre Kinder in einer Kindertagesstätte oder im Rahmen der Kindertagespflege fördern lassen. Vom Gesamtelternbeirat Tübingen ist gefordert worden, dass die Kostenbeitragserhöhung für die Eltern maximal fünf bis 15 Prozent betragen dürfe. Zudem wurde der Wunsch geäußert, die Eltern im Vorfeld der Entscheidung des Kreistages über die anstehenden Veränderungen durch die Verwaltung zu informieren. Hierzu haben Tageselternverein und Regionalgruppe mitgeteilt, dass sie die Eltern und Tagespflegepersonen über ihre Kanäle informieren wollen.

Neben den genannten Themen sind von den drei Gruppierungen Veränderungswünsche hinsichtlich der verwaltungsinternen Verfahren geäußert, sowie Vorschläge zur Platzvergabe angeführt worden. Diese Vorschläge und Wünsche werden von der Verwaltung nach der Entscheidung des Kreistages zu dieser Sache, inhaltlich geprüft.

Seitens der Vertreterinnen des TEV und der Regionalgruppe sowie einzelnen Mitgliedern des JHA ist gefordert worden, dass lediglich ein Kostendeckungsgrad von 20 % bei der Erhebung von Elternbeiträgen realisiert werden solle. Diese Forderung bezieht sich auf das gemeinsame Rundschreiben des Städtetags Baden-Württemberg (Nr. 42650/20, Anlage 5 dieser Drucksache), des Gemeindetags Baden-Württemberg sowie der „4 Kirchen, Konferenzen für die Kindertageseinrichtungen“ vom März 2024. In diesem Rundschreiben wird mitgeteilt, dass das **„angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg“** bei einem „Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge“ bleiben solle. Wichtig zu beachten ist, dass es sich hierbei um die Kostenbeiträge in Kindertagesstätten und nicht um Kostenbeiträge der Kindertagespflege handelt. Außerdem ist hierbei der Kostendeckungsbeitrag der Gesamtkosten und nicht nur der Anteil der Kosten für die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen gemeint.

Erhebung von Kostenbeiträgen

Über den § 90 Abs. 1 SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, Kostenbeiträge zu erheben, dabei sind Kostenbeiträge zu staffeln (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Das Land Baden-Württemberg weist den kreisfreien Städten und Landkreisen im Finanzausgleichgesetz (FAG) festgelegte Mittel für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zu. In den zugewiesenen Mitteln sind die Bundesmittel zur Betriebskostenförderung einbezogen.

Der Landesgesetzgeber hat für die Förderung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt, dass für Kinder unter drei Jahren die Zuweisungen nach § 29c FAG bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind, da für diese Kinder der Elternanteil pauschal um 20 Prozent erhöht ist (vgl. § 29c Abs. 2 Satz 8 FAG). Entsprechend dieser Vorgabe, werden die Zuweisungen des Landes nach § 29c FAG bei der Bemessung der Kostenbeteiligung durch die Eltern nach § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) berücksichtigt. Da diese Zuweisungen des Landes für die Kindertagespflege im Landkreis Tübingen nicht kostendeckend sind, sollen Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind dann in einer Satzung zu regeln.

Kostengrundlage

Den in der Satzung (Anlage 3 dieser Drucksache) dargestellten Grundsätzen zur Kostenfestlegung der Elternbeiträge liegen folgende Ansätze zu Grunde:

1. Betragsbemessung

Für die Errechnung der Kostenbeiträge werden die an die Kindertagespflegepersonen entrichteten Stundensätze als Grundlage herangezogen.

Die Formel, die der Berechnung zugrunde liegt setzt sich zusammen aus der Anzahl der Stunden, den laufenden Geldleistungen und einem Faktor der im U3-Bereich bei 0,6 und im Ü3-Bereich bei 0,75 liegt.

Die unterschiedlichen Sätze ergeben sich aus der Berücksichtigung, dass die Zuweisung der Mittel nach § 29c des Finanzausgleichsgesetz (FAG) gemäß § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetz für die U3-Bereich wesentlich höher liegen als die Zuweisungen des Landes für die Ü3-Bereich.

Rechenweg:

U3-Bereich:

$\text{Anzahl der Stunden} * 4,3 \text{ Wochen} * 8,20 \text{ €} * 0,6 = \text{Kostenbeitrag}$

Ü3-Bereich:

$\text{Anzahl der Stunden} * 4,3 \text{ Wochen} * 7,10 \text{ €} * 0,75 = \text{Kostenbeitrag}$

Diese Sätze werden bei einem Gehalt von 100.000 -119.999 € angesetzt. Darunter und darüber je nach Sozialstaffelung mehr oder weniger.

Da die Kostenbeiträge in den letzten 13 Jahre nicht angepasst wurden, soll die Erhöhung nun in sozialverträglichen Stufen erfolgen. Im Jahr 2026 liegt deswegen der Faktor zunächst bei 0,4 im U3-Bereich und 0,55 im Ü-3 Bereich.

2. Sozialstaffelung

Der Bundesgesetzgeber hat im § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII festgelegt, dass „Kostenbeiträge zu staffeln“ sind. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Die bisherige Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagespflege hat sich am Einkommen der Eltern orientiert und ist durch eine Einkommensstaffelung über sechs Stufen dargestellt worden. Die Höchststufe lag bei 65.000 €. Die Staffelung ist zuletzt 2014 angepasst worden. Die bisherige prozentuale Einkommensverteilung über die einzelnen Stufen stellt sich zum Ende des Jahres 2024 wie folgt dar:

Einkommensverteilung

Kostenbeitragsstufe HH-Einkommen pro Jahr	Prozentuale Verteilung
bis 23.000 €	15,63 %
bis 33.500 €	2,43 %
bis 45.000 €	5,92 %
bis 55.000 €	7,74 %
bis 65.000 €	7,44%
über 65.000 €	60,85 %

Dabei lässt sich erkennen, dass gerade die höchste Einkommensstufe über 60 % der beitragszahlenden Haushalte ausmacht. Wie die jährlichen Haushaltseinkommen in der Stufe über 65.000 € weiter differenziert sind, lässt sich nicht genau bestimmen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass bei Einkommen, welche höher als 65.000 € sind, kein Einkommensnachweis verlangt wird. Die Stadt Tübingen hat die Obergrenze jüngst bei 105.000 € festgesetzt. Aber auch hier liegen noch rund 20 % der Haushalt über dieser Grenze. Die Landkreisverwaltung schlägt deswegen vor die höchste Stufe bei 120.000 € anzusetzen, da diese auch für die nächsten Jahre Gültigkeit behalten soll. Bei der Gewichtung der Einkommen geht die Verwaltung bei 120.000 € von 100 % aus.

Gemäß gesetzlicher Vorgaben sind Personengruppen, welche bestimmte Transferleistungen beziehen (z.B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II) von der Kostenbeitragspflicht zu befreien. Zudem schlägt die Landkreisverwaltung vor, bei Haushaltseinkommen von unter 20.000 € jährlich den monatlichen Kostenbeitrag auf 0,00 € festzusetzen.

Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens wird das jährliche Bruttojahreseinkommen des Haushaltes zugrunde gelegt. Von diesem werden pauschal 30% abgezogen, die Regelungen stehen in § 3 der Satzung. Dies dient einer Verwaltungsvereinfachung und folgt der Berechnung aus dem Sozialbericht 2024, den die Bundeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit dem statistischen Bundesamt, dem Wissenszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung herausgibt.

Mit den nun vorgeschlagenen neuen Stufen erfolgt eine Erhöhung in fast allen monatlichen Kostenbeiträgen. Eine Ausnahme bildet die Einkommensspanne zwischen 55.000 und 60.000 €, hier erfolgt die Kostenbeitragssteigerung erst zum 01.09.2026. Dies ist der Streckung auf sieben Einkommensstufen und der Anhebung des Höchstsatzes auf 120.000 geschuldet. In dieser Einkommensspanne liegen derzeit ca. vier Prozent der kostenbeitragspflichtigen Haushalte.

3. Deckungsgrad der Elternbeiträge

Bei der Erhebung von Beiträgen o.ä. sieht die Gemeindeordnung Baden-Württemberg verschiedene Prinzipien vor (vgl. § 78 Abs. 2 GemO): Die Vornahme einer Sozialstaffelung bei der Erhebung von Beiträgen trägt dem Prinzip der Vertretbarkeit Rechnung. Zudem soll die Erhebung von Leistungsentgelten nur dann erfolgen, wenn dies geboten ist. Unter dieses Prinzip der Gebotenheit fällt die wirtschaftliche Komponente. Dabei soll die finanzielle Situation der Gemeinde/des Landkreises berücksichtigt werden. Um eine finanzielle Entlastung des Landkreises zu ermöglichen, kann die Erhöhung des Kostendeckungsgrad durch die Anhebung von Elternbeiträge eine Maßnahme sein.

Die Hochrechnung des Deckungsgrads der Elternbeiträge basiert auf der Annahme das die Förderzeiten und Anzahl der Kinder auf dem jetzigen Stand bleibt. Für die Verteilung der Einkommen wurde die Verteilung der Stadt Tübingen zugrundegelegt, da sich ca. 50 % der Kindertagespflegeverhältnisse in diesem Bereich bewegen.

Für die Hochrechnung der Elternbeiträge für 2026 ff wurden die Förderstunden der Kinder im U3-Bereich im Jahr 2024 angenommen. Diese wurden anschließend mit der gleichen Formel berechnet wie die Kostenbeiträge welche für die Eltern angedacht sind. Abschließend wurde mit dem Faktor, der sich aus der durchschnittlichen Einkommensstufen ergibt multipliziert. Für die endgültige Berechnung wurde dieser Betrag dann mit dem Faktor 1,11 multipliziert,

dies entspricht dem Verhältnis der derzeitigen Erträge des U3-Bereichs (900.000 €) zu den Erträgen des Ü3-Bereichs (97.000 €).

Für die Landeszuschüsse nach § 29c FAG wurde der Landesempfehlung gefolgt, welche im Zusammenhang mit den Ende Juni durch das Land BW mitgeteilten Orientierungsdaten veröffentlicht wurde: „Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2025 zu Grunde zu legen.“

Aufgrund des geeinten Tarifiergebnisses im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Sozial und Erziehungsdienst (TVöD SuE), welche eine Steigerung von drei Prozentpunkten vorsieht, wurde eine Steigerung von drei Prozent berechnet.

Daraus ergeben sich folgende Varianten

1. Variante:

Vorschlag der Verwaltung: Anhebung über zwei Jahre mit anschließender Dynamisierung

Aufwendungen	2025	2026	2027	2028
Laufende Geldleistungen a. d. Kindertagespflegepersonen	6.346.000 €	6.689.000 €	6.889.000 €	7.096.000 €
Zuweisungen ¹ an den Tageselternverein	974.000 €	1.003.000 €	1.033.000 €	1.064.000 €
Verwaltung Landkreis ²	250.000 €	257.000 €	265.000 €	273.000 €
Summe	7.570.000 €	7.949.000 €	8.187.000 €	8.433.000 €
Erträge	2025	2026	2027	2028
Elternbeiträge	997.000 €	1.199.000 €	1.499.000 €	1.853.000 €
Landeszuweisungen	3.955.000 €	3.955.000 €	4.073.000 €	4.196.000 €
Summe	4.952.000 €	5.154.000 €	5.872.000 €	6.049.000 €
Kosten für den Landkreis	2.618.000 €	2.795.000 €	2.315.000 €	2.384.000 €
Anteil der Elternbeiträge a. d. Gesamtkosten	13 %	15 %	22 %	22 %

¹ Aufgaben Tageselternverein: siehe KTDS 049/25

² Kosten für die Personalstellen zur Abwicklung der Berechnungen und der Zahlungen (Kostenbescheide) und Erteilung der Pflegerlaubnis (Bescheid). In 2024 waren dies rund 2,5 VZÄ.

2. Variante:

Vorschlag aus dem JHA am 04.06.2025: Anhebung gestaffelt über sechs Jahre

Aufwendungen	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Laufende Geldleistungen a. d. Kindertagespflegepersonen	6.346.000 €	6.689.000 €	6.889.000 €	7.096.000 €	7.309.000 €	7.528.000 €
Zuweisungen an den Tageselternverein	974.000 €	1.003.000 €	1.033.000 €	1.064.000 €	1.096.000 €	1.129.000 €
Verwaltung Landkreis	250.000 €	257.000 €	265.000 €	273.000 €	281.000 €	289.000 €
Summe	7.570.000 €	7.949.000 €	8.187.000 €	8.433.000 €	8.686.000 €	8.946.000 €
Erträge	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Elternbeiträge	997.000 €	1.199.000 €	1.199.000 €	1.499.000 €	1.499.000 €	1.799.000 €
Landeszuweisungen	3.955.000 €	3.955.000 €	4.073.000 €	4.196.000 €	4.321.000 €	4.451.000 €
Summe	4.952.000 €	5.154.000 €	5.272.000 €	5.695.000 €	5.820.000 €	6.250.000 €
Kosten für den Landkreis	2.618.000 €	2.795.000 €	2.915.000 €	2.738.000 €	2.866.000 €	2.696.000 €
Anteil der Elternbeiträge a. d. Gesamtkosten	13 %	15 %	15 %	18 %	17 %	20 %

In dieser Variante werden die Kostenbeiträge 2027 und 2029 nicht erhöht. Die minimale Steigerung, welche möglich wären stehen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand (z.B. Erstellung neuer Kostenbescheide). Gleichzeitig steigen 2027 die Aufwendungen (Annahme: Tarifsteigerung 3 %).

3. Variante

SPD-Antrag: Geldleistungen einheitlich bei 8,20 € und drei Jahre

Aufwendungen	2025	2026	2027	2028
Laufende Geldleistungen a. d. Kindertagespflegepersonen	6.346.000 €	6.938.000 €	7.146.000 €	7.361.000 €
Zuweisungen an den Tageselternverein	974.000 €	1.003.000 €	1.033.000 €	1.064.000 €
Verwaltung Landkreis	250.000 €	257.000 €	265.000 €	273.000 €
Summe	7.570.000 €	8.198.000 €	8.444.000 €	8.698.000 €
Erträge	2025	2026	2027	2028
Elternbeiträge	997.000 €	1.199.000 €	1.499.000 €	1.799.000 €
Landeszuweisungen	3.955.000 €	3.955.000 €	4.073.000 €	4.196.000 €
Summe	4.952.000 €	5.154.000 €	5.572.000 €	5.995.000 €
Kosten für den Landkreis	2.618.000 €	3.044.000 €	2.872.000 €	2.703.000 €
Anteil der Elternbeiträge a. d. Gesamtkosten	13 %	15 %	18 %	21 %

Vergleich der Varianten im Hinblick auf die Kosten für den Landkreis

	2025	2026	2027	2028
Variante 1	2.617.927 €	2.795.175 €	2.315.432 €	2.384.895 €
Variante 2	2.617.927 €	2.795.175 €	2.915.004 €	2.738.643 €
Variante 3	2.617.927 €	3.044.784 €	2.872.316 €	2.703.667 €

An dieser Stelle sei besonders unterstrichen, dass es sich bei den in der Tabelle „Kosten für den Landkreis“ dargestellten Werten um den jeweils **saldierte Nettopbetrag** handelt und es sich somit um **das Defizit** handelt, welches **vom Kreis zu tragen wäre** und welches letztlich auch die Kreisumlage Auswirkungen hätte.

In Variante 1 ergeben sich folgende Beiträge, dargestellt anhand einer Beispielrechnung, welcher folgende Annahmen zu Grunde liegen: Bei 30 Stunden Betreuungszeit, Haushaltsnettoeinkommen 85.000 €, keine weiteren Kinder.

Beispielrechnung Kostenbeiträge

	Bisher	Ab 01.01.2026	Ab 01.09.2026
U3	245 €	367 €	550 €
Ü3	387 €	516 €	675 €

Fortschreibung der Elternbeiträge

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Kostenbeiträge für die Eltern ab dem 01.01.2029 dynamisiert werden sollen. Ein entsprechender Vorschlag soll in 2028 vorgelegt werden. Die Verwaltung schlägt hingegen vor, die Dynamisierung bereits ab dem 01.09.2027 umzusetzen.

Entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Landesverbände werden die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen an die Entwicklung des TVöD-SuE angeglichen. Somit sollen entsprechend der prozentualen Steigerung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen, die Kostenbeiträge für die Eltern gesteigert werden. Eine Steigerung zum 01.09. eines Jahres erfolgt immer dann, wenn im vorherigen Jahreszeitraum eine Steigerung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen erfolgte.

Als Alternative könnte die Jahresteuerrate als Index herangezogen werden. Entsprechend der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Jahresteuerrate (Jahresinflationsrate, Verbraucherpreisindex Jahresdurchschnitt) des Vorjahres würden die Kostenbeiträge für den nächsten Zeitraum gesteigert. Im Jahr 2024 lag die Jahresteuerrate laut „Destatis“ bei 2,2 % gegenüber dem Vorjahr. Somit fiel die Inflationsrate im Jahr 2024 damit deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren. Im Jahresdurchschnitt hatte sie 2023 bei plus 5,9 %, 2022 sogar bei plus 6,9 % und 2021 bei plus 3,1 % gelegen.

Da die Aufwendungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Kindertagespflege maßgeblich durch die laufenden Geldleistungen beeinflusst werden, empfiehlt die Verwaltung die Dynamisierung an den laufenden Geldleistungen zu orientieren.

Kommunaler Vergleich im Landkreis

Die Kostenbeiträge der Kindertagespflege werden hier nun mit den Gebühren der Kindertageseinrichtungen verglichen, da der Jugendhilfeausschuss hierum gebeten hat. Es ist anzumerken, dass die Spannweite der Kostenbeiträge im Landkreis sehr groß ist. Die Vergleichbarkeit wird auch dadurch erschwert, dass in vielen Kommunen im Landkreis keine Sozial- oder Einkommensstaffelung vorliegt.

Beispielrechnung für 30 Stunden U3-Betreuung, keine weiteren Kinder und Einkommen 85.000 €

Vergleich der Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen im Landkreis (auszugsweise)

Kommune	Beitrag	Bemerkungen
Ammerbuch	514 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Bodelshausen	479 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Dettenhausen	408 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Dußlingen	439 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Gomaringen	474 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Hirrlingen	311 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Kirchentellinsfurt	383 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Kusterdingen	659 €	Geschwisterrabatt, Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Mössingen	406 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Nehren	374 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Neustetten	380 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Offerdingen	471 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Rottenburg	405 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Starzach	210 €	Geschwisterrabatt, keine Einkommens- bzw. Sozialstaffelung
Tübingen	333 €	Geschwisterrabatt, Einkommens- bzw. Sozialstaffelung

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Im vergangenen Jahr wurde zwischen dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. und den Kommunalen Landesverbänden zur Erhöhung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen verhandelt. Aus dem Verhandlungsergebnis haben die Kommunalen Landesverbände eine Empfehlung abgeleitet. Die Anpassung der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen soll ab dem 01.01.2026 umgesetzt werden.

Angemessene Konditionen für die Kindertagespflegepersonen tragen wesentlich dazu bei, den aktuellen Bestand an Kindertagespflegeverhältnissen zu sichern. Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren ist das Angebot der Kindertagespflege neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen rechtsanspruchserfüllend. Für Kinder über drei Jahren und im Schulalter ist es ein wertvolles Ergänzungsangebot.

In Zukunft sollen pädagogische Vor- und Nachbereitungszeiten mit fünf Prozent eingerechnet werden, zudem werden einheitlich 35 % Sachkosten berücksichtigt. Außerdem soll die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit auf sechs Wochen angehoben werden. Zudem soll während der stufenweisen Eingewöhnung schon der für die geplan-

te Betreuung volle Betrag gezahlt werden, auch wenn das Kind stufenweise einsteigt. Inklusionsleistungen sollen anerkannt werden.

Diese Einigung ergibt ab dem 01.01.2026 folgende Beträge:

- *Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren 8,20 €/h (bisher: 7,50 €/h)*
- *Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren Ü3-Bereich 7,10 €/h (bisher: 6,50 €/h in der Landesempfehlung, der Landkreis Tübingen hat bisher auch hier 7,50 € gezahlt)*

Die Beträge sollen analog der jeweiligen Tarifierhöhung TVöD SuE angepasst werden. Zusätzlich gelten weiterhin die gesetzlichen Ansprüche nach dem § 23 Abs. 2 SGB VIII und die Empfehlungen des KVJS „Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege“ vom 01.01.2023 vom KVJS empfohlen (KTDS 012/23). Hierin sind z.B. Zuschüsse zur Sozialversicherung (50 % der Kosten) genannt.

Die Landkreisverwaltung begrüßt eine landeseinheitliche Regelung, welche deutliche Verbesserungen durch Planbarkeit sowie eine automatische Dynamisierung aufzeigt und schlägt vor, diese geeinten Ergebnisse zu übernehmen.

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in den angrenzenden Landkreisen

Im Nachgang der JHA-Sitzung wurde aus dem Gremium die Frage an die Verwaltung gerichtet, welche laufenden Geldleistungen in den umliegenden Landkreisen an die Kindertagespflegepersonen ausbezahlt werden.

Zollernalbkreis: Seit dem 01.01.2023 erhalten Kindertagespflegepersonen 7,50 € pro geleisteter Förderstunde und Kind. Dies gilt sowohl für die unter dreijährigen Kinder, als auch für die Kinder über drei Jahren. Für das Jahr 2026 soll voraussichtlich im Juli oder August 2025 eine Entscheidung herbeigeführt werden. Sollten Geldleistungen erhöht werden, soll auch die Kostenbeitragstabelle angepasst werden.

Böblingen: Ein ähnliches Bild zeigt sich im Landkreis Böblingen. Hier erhalten die Kindertagespflegepersonen ebenfalls 7,50 € pro Stunde und Kind. Es soll noch vor der Sommerpause eine Entscheidung über die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge ab 2026 gefällt werden.

Reutlingen: Ebenso wird im Landkreis Reutlingen altersunabhängig ein Stundensatz von 7,50 € pro gefördertem Kind ausbezahlt.

Anspruchsberechtigung

Im nun vorgelegten Satzungsentwurf wird der Leistungsanspruch nicht geregelt. Es wird ausschließlich einer Regelung bzgl. der Kostenheranziehung vorgenommen. Der Vollständigkeit halber, werden im Folgenden die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung einer Förderung in der Kindertagespflege kurz dargestellt.

Der Umfang der Förderung richtet sich im Ü3-Bereich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf kann aufgrund von Kindeswohlerwägungen begrenzt werden. Bei einem wöchentlichen Förderumfang von mehr als 44 Stunden, hat nach gängiger Rechtspre-

chung grundsätzlich eine entsprechende Prüfung stattzufinden. Prüfungen im Einzelfall, bei einem geringeren Förderumfang bleiben davon selbstverständlich unberührt.

Für Kinder bis zu einem Jahr gelten, neben dem individuellen Bedarf zusätzliche Anforderungen: Für ein Kind das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Förderung durch eine Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers überhaupt Leistungen beschieden und laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson zur Auszahlung gebracht werden. Die vorgesehenen Voraussetzungen sind, dass

- die Leistung für die Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

Kinder im Alter von ein bis drei Jahren: Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf frühkindliche Förderung entweder in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Kindertagespflegeperson.

Kinder im Alter ab drei Jahren bis zur Schulpflicht können nur ergänzend oder im Einvernehmen mit den Eltern als Alternative zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch die Kindertagespflege gefördert werden. Kinder im Ü3-Bereich haben nach bisheriger Rechtsprechung grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung im Umfang von sechs Stunden werktäglich in einer Kindertageseinrichtung.

Mit in Kraft treten des Ganztagesförderanspruchs (§ 24 Abs. 4 neu SGB VIII) an Grundschulen, voraussichtlich ab dem 01.08.2026 kann die Kindertagespflege einen ergänzenden Beitrag zur vorgesehenen Förderung an fünf Tagen in der der Woche und von acht Stunden täglich leisten. Grundsätzlich rechtsanspruchserfüllend ist aber die Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 29 obliegt es dem Kreistag Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises zu erlassen. Im Jugendhilfeausschuss (JHA) am 04.06.2025 wurde dieses Thema vorberaten. Entsprechend § 71 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 5 der „Satzung über das Jugendamt des Landkreis Tübingen“ ist der JHA in Fragen der Jugendhilfe rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Kreistag anzuhören.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Förderung der Kindertagespflege wird im THH2, Produktgruppe 3650-1 verbucht.

Jahr 2026	Variante 1 Empfehlung der Verwaltung	Variante 2 Streckung auf 6 Jahre	Variante 3 SPD-Antrag
Aufwendungen	7.949.000 €	7.949.000 €	8.198.000 €
Erträge	5.154.000 €	5.154.000 €	5.154.000 €
Saldo (Defizit beim Landkreis)	2.795.000 €	2.795.000 €	3.044.000 €

Jahr 2027	Variante 1 Empfehlung der Verwaltung	Variante 2 Streckung auf 6 Jahre	Variante 3 SPD-Antrag
Aufwendungen	8.187.000 €	8.187.000 €	8.444.000 €
Erträge	5.872.000 €	5.272.000 €	5.572.000 €
Saldo (Defizit beim Landkreis)	2.315.000 €	2.915.000 €	2.872.000 €

Jahr 2028	Variante 1 Empfehlung der Verwaltung	Variante 2 Streckung auf 6 Jahre	Variante 3 SPD-Antrag
Aufwendungen	8.433.000 €	8.433.000 €	8.698.000 €
Erträge	6.049.000 €	5.695.000 €	5.995.000 €
Saldo (Defizit beim Landkreis)	2.384.000 €	2.738.000 €	2.703.000 €

In der Variante 1 liegen das Defizit, das der Landkreis Tübingen für die Kindertagespflege zu tragen hat im Jahr 2026 bei ca. 2,80 Mio. €, im Jahr 2027 ca. bei 2,32 Mio. € und im Jahr 2028 bei ca. 2,39 Mio. €.